**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/2940**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 68070 — 5538/68

Bonn, den 22. Mai 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

**eine Verordnung des Rats mit zusätzlichen Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik im Zuckersektor.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Mai 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Vorschlag einer Verordnung des Rats mit zusätzlichen Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik im Zuckersektor

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 200 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rats vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]) sieht in Artikel 43 Absatz 4 die Aufstellung der Finanzregelung betreffend die Abgaben nach Artikel 8 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 1 vor.

In Anbetracht der Aufwendungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Zuckersektor und des Zusammenhangs zwischen dem diese Aufwendungen begründenden System und den genannten Abgaben ist das Aufkommen aus diesen Abgaben im Hinblick auf den Fonds wie das Abschöpfungsaufkommen zu behandeln; die Abgaben sind daher nach Artikel 200 Absatz 3 des Vertrags in die Berechnung des ersten Teils der Beiträge der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rats vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [2]), geändert durch die Verordnung Nr. 741/67/EWG [3]) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Der erste Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 130/66/EWG umfaßt 90 % des Gesamtbetrags der von den Mitgliedstaaten im Laufe des betreffenden Verbuchungszeitraums erhobenen Abgaben im Sinne der Artikel 8, 25 und 27 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG.

## Artikel 2

Artikel 9 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [4]), zuletzt geändert durch der Verordnung Nr. 347/68/EWG [5]), wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„3 a. Jedem der in Absatz 2 genannten Anträge wird ferner eine Aufstellung über die nach Maßgabe der Artikel 8, 25 und 27 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG erhobenen Abgaben beigefügt."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 21. September 1966, S. 2965/66
[3]) JO Nr. 258 vom 25. Oktober 1967, S. 2
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februbar 1964, S. 586/64
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 76 vom 28. März 1968, S. 1

## Begründung

1. Die Kommission hatte in ihrem Verordnungsvorschlag über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker in Artikel 39 Abs. 4 folgende Bestimmung vorgesehen [1]):

„Die in Artikel 8 Abs. 1 und in Artikel 27 vorgesehenen Abgaben werden bei der Berechnung des ersten Teils der Beiträge der Mitgliedstaaten zum EAGFL gemäß den in Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rats für die Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern bestimmten Einzelheiten berücksichtigt."

2. Bei den vorbereitenden Arbeiten in den Arbeitsgremien des Rats haben es die Vertreter der Mitgliedstaaten vorgezogen, über diesen Punkt in der Sache noch nicht sofort einen Beschluß zu fassen; statt dessen legte der Rat eine Verfahrensvorschrift fest. Artikel 43 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG bestimmt daher:

„Die Finanzregelung betreffend die Abgaben nach Artikel 8 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 2 und Artikel 27 wird bis zum 31. Dezember 1967 beschlossen."

3. Wenngleich von vornherein feststand, daß es äußerst schwierig sein würde, diese Frist einzuhalten, da die Verordnung Nr. 1009/67/EWG erst am 18. Dezember 1967 verabschiedet werden konnte, so ist es doch unerläßlich, daß die Finanzregelung vor der Anwendung der Zuckermarktorganisation am 1. Juli 1968 festgelegt wird, was Gegenstand dieses Vorschlags ist.

4. Bei eingehender Prüfung dieser Probleme gelangte die Kommission zu der Schlußfolgerung, daß für die Erhebung dieser Abgaben die gleichen Bedingungen wie für die Erhebung der Abschöpfungen im Handel mit dritten Ländern gelten müßten, d. h., daß die betreffenden Abgaben in die Berechnung des ersten beweglichen Teils der Beiträge zur Abteilung Garantie des EAGFL einzubeziehen sind. Da die Ausgaben für eine Finanzierung durch den EAGFL in Betracht kommen, sind bis zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25, wonach „die Einnahmen aus den Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern der Gemeinschaft zufließen", die Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Basis von 90 % der von den Mitgliedstaaten erhobenen Abgaben zu berechnen.

[1]) KOM (66) 511 endg. vom 23. Dezember 1966

5. Bezüglich der finanziellen Bedeutung des Vorschlags ist festzustellen, daß die Abgaben nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG die Lagerkosten für Weißzucker und Rohzucker, der aus Zukkerrüben bzw. Zuckerrohr aus der Gemeinschaftsernte hergestellt worden ist, decken sollen; diese Kosten werden auf rund 50 Millionen RE geschätzt. Artikel 25 Absatz 3 sieht die Möglichkeit der Erhebung einer Abgabe für den Fall vor, daß die über die Höchstquote hinaus erzeugte Zuckermenge, die nicht auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr übertragen wird, ganz oder teilweise auf dem Binnenmarkt abgesetzt worden ist. Gegenwärtig läßt sich noch nicht sagen, ob diese Bestimmung in naher Zukunft Anwendung finden wird und in welcher Höhe eine Abgabe erhoben werden würde.

Mit der in Artikel 27 vorgesehenen Produktionsabgabe sollen die Erzeuger an der Finanzierung der über die Grundquote hinaus bis zur Höchstquote erzeugten Zuckermenge beteiligt werden. In Anbetracht der im Wirtschaftsjahr 1967/1968 herrschenden Verhältnisse ist damit zu rechnen, daß diese Bestimmung für 1968/1969 Anwendung finden und damit die tatsächliche öffentliche Finanzlast begrenzen wird, ohne daß jedoch bereits jetzt genaue Zahlen genannt werden könnten. Das Aufkommen aus dieser Produktionsabgabe dürfte sich jedoch bei erster Schätzung mit 35 bis 60 Millionen RE veranschlagen lassen.

6. Werden zur Berechnung der Beiträge anstatt 100 % nur 90 % der erhobenen Abgaben herangezogen, so ändert dies, global betrachtet, nichts an der Beteiligung der Erzeuger an der Gemeinschaftsfinanzierung; gleichzeitig werden die in der gemeinsamen Zuckermarktorganisation vorgesehenen Bestimmungen in vollem Umfang eingehalten. An die Stelle der 10 % des für die Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Abteilung Garantie des EAGFL nicht berücksichtigten Abgabenaufkommens treten Beiträge nach dem festen Aufbringungsschlüssel des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG, was sich aller Wahrscheinlichkeit nach nur wenig auf die öffentlichen Finanzen der einzelnen Mitgliedstaaten auswirken dürfte.